

## Öffentliche Bekanntmachung

### Vorzeitige Ausführungsanordnung

In dem Bodenordnungsverfahren: **Düben, Feldlage**  
Aktenzeichen: **611/2-02 AZ 5818**  
Gemarkung: **Düben**  
Stadt/Gemeinde: **Coswig (Anhalt) / OT Düben**  
Landkreis: **Wittenberg**

wird hiermit nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der **23.05.2018, 0.00 Uhr** festgesetzt.  
Mit diesem Tage tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Anträge auf Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der Flurneuordnungsbehörde zu stellen.

#### Gründe:

Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten im Anhörungstermin am 22.10.2015 bekannt gegeben worden. Nicht allen Widersprüchen, die gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes erhoben wurden, konnte mit dem am 06.09.2017 bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan abgeholfen werden. Verbliebene Widersprüche wurden gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG der oberen Flurneuordnungsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Durch die Abgabe der Widersprüche sind die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung erfüllt.  
Aus einem längeren Aufschub der Ausführung würden erhebliche Nachteile erwachsen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

Peter Görisch

